



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS NF 1 (S. 409-414)</b>
Titel	<b>Vertrag mit dem Fürsten von Hohenzollern Hechingen, über gegenseitige Rechte bey Concur- Fällen.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	12.04.1816-18.04.1816

[S. 409] Wir Präsident und Mitglieder der Justiz-Commission des Eydsgenössischen Standes Zürich, urkunden hiermit:

Daß Wir von unserer hohen Standes-Regierung bevollmächtigt, mit derjenigen Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten von Hohenzollern Hechingen zur Befestigung des, zwischen beyden Ländern bestehenden nachbarlichen und Handelsverkehrs, einen Vertrag über die gleichmäßige Behandlung der gegenseitigen Angehörigen in Concur-Fällen abzuschließen, mit gedachter Hochfürstlichen Regierung nachfolgende Bestimmungen, jedoch ohne rückwirkende Kraft, verabredet und festgesetzt haben, nämlich: // [S. 410]

1. In allen Falliments-Fällen werden sowohl in verpfändeten als laufenden Schulden von der privilegierten und der allgemeinen Classe, die Einwohner des Fürstenthums Hohenzollern Hechingen und des Eydsgenössischen Standes Zürich also behandelt und collocirt, daß je die Angehörigen des einen Staates den einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für den Einheimischen selbst vorschreiben.

2. Zwischen den Angehörigen der beyden, in dieser Uebereinkunft begriffenen Staaten, dürfen nach Ausbruch eines Falliments keine Arreste auf bewegliches Eigenthum des Falliten anders, als zu Gunsten der ganzen Schuldenmasse gelegt werden.

Ueberhaupt soll gegen Angehörige beyder Staaten in keinem derselben künftig jemals mehr einem Particular-Concur Statt gegeben werden, sondern das Forum Concursus soll lediglich da begründet seyn, wo der Gemeinschuldner in wirklichem Unterthansverbande steht, und ein bleibendes, nicht bloß temporäres Domicilium hat. Eben so sollen auch die von einzelnen Creditoren des einen Staates anzubringenden Schuldklagen gegen Unterthanen des andern, jederzeit an das eigentliche heimath- // [S. 411] liche Forum des Schuldners verwiesen, und anderswo mit keinem Arrest oder sonstigen Zwangsverfügungen gegen den Debitor, oder dessen allenfalls im fremden Staate besitzendes Waarenlager, oder sonstiges Vermögen vorgefahren werden, es geschehe dann nach vorläufiger Special-Uebereinkunft mit der natürlichen Obrigkeit des Schuldners, oder auf deren eigene besondere Requisition.



In Kraft dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft in gehöriger Form ausgefertigt, und mit unserm gewohnten Sigill, so wie mit den Unterschriften unsers Präsidenten und Secretärs versehen worden. Also geschehen Zürich den 12. April 1816.

Der Präsident der Justiz-Commission:  
(L. S.) (unterz.) von Wyß, Bürgermeister.  
(unterz.) von Meis, Secretär.

### **Ratification.**

Wir Burgermeister und Rätthe des Eydsgenössischen Standes Zürich ertheilen dem vorstehenden, zwischen der nachgesetzten Regierung Sr. Durch- // [S. 412] laucht des Herrn Fürsten von Hohenzollern Hechingen, und unserer verordneten Regierungs-Commission für Justizwesen abgeschlossenen Vertrag über die gegenseitigen Rechte unserer Unterthanen und Angehörigen, bey Concurs-Fällen dieß- und jenseits, unsre gänzliche Genehmigung und Ratification; in der Meynung, daß die darin enthaltenen Grundsätze von Dato an für unsere Angehörigen in allen vorkommenden Fällen zur bindenden Rechtsverpflichtung werden sollen, so wie solches dagegen von Sr. Durchlaucht, dem Herrn, Herrn Fürsten von Hohenzollern Hechingen für dortseitige Unterthanen zugesichert ist.

Zu dessen Urkund haben wir gegenwärtiges Document mit unserm gewohnten Standes Sigill und der eigenhändigen Unterschrift unsers regierenden Burgermeisters und Ersten Staatsschreibers versehen und bekräftigen lassen.

Gegeben Zürich, den 18. April 1816.

(L. S.)

Der Amtsbürgermeister  
des Standes Zürich,  
(unterz.) von Reinhard.  
Der Erste Staatsschreiber,  
(unterz.) Landolt. // [S. 413]

Die von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten von Hohenzollern Hechingen (laut Raths-Protokoll vom 6. Brachmonath 1816) unterm 30. May 1816, als Auswechslung obigen Vertrages eingesandte gleichlautende Ausfertigung desselben ist datirt, unterschrieben, und mit der fürstlichen Ratifikation versehen, wie folgt:

«In Kraft dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft in gehöriger Form ausgefertigt, und mit dem Hochfürstlichen Regierungs-Siegel, auch gewöhnlichen Unterschriften versehen worden.»



«So geschehen, Hechingen den 12. April 1816.

(L. S.)

Hochfürstlich-Hohenzollern-Hechingische  
Regierung,  
Fr. v. Frank,  
Geheimer Rath und Regierungs-Präsident.  
C. v. Paur,  
Rath- und Regierungs-Secretär.»

«Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, Fürst zu Hohenzollern Hechingen, Burggraf zu  
Nürnberg, Graf zu Sigmaringen und Vöhringen, // [S. 414]

Herr zu Haigerloch, Wehrsiein etc. etc. ertheilen dem vorstehenden, zwischen unserer  
nachgesetzten Regierung und der verordneten Regierungs-Commission für  
Justizwesen des Löblichen eydsgenössischen Standes Zürich, abgeschlossenen  
Vertrage, über die gegenseitigen Rechte unsrer Unterthanen und Angehörigen, bey  
Concurs-Fällen dieß- und jenseits, unsre gänzliche Genehmigung und Ratification; in  
der Meynung, daß die darin enthaltenen Grundsätze von dato an, für unsre  
Angehörigen in allen vorkommenden Fällen zur bindenden Rechtsverpflichtung werden  
sollen, so wie solches dagegen von der Regierung des Löblichen eydsgenössischen  
Standes Zürich für dortseitige Unterthanen zugesichert ist.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Document eigenhändig unterzeichnet,  
und mit unserem fürstlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben, Hechingen den 18. April 1816.

(L. S.)

Friedrich,  
Fürst zu Hohenzollern-Hechingen»

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.06.2016]